

Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht

RA Priv. –Doz. DDr. Christian F. Schneider

5. Grazer Energierechtstag
16.04.2015

www.bpv-huegel.com

bpv HÜGEL



Überblick (inkl Highlights)

- Zivilgerichte
- VfGH
 - Aufhebung von Teilen des § 105 Abs 1 Z 6 GWG 2011
- VwGH
 - Unabhängigkeit der Regulierungskommission der E-Control
 - Kostenbescheide
- Verwaltungsgerichte
- EuGH und EuG
 - Parteistellung von (potenziellen) Netznutzern in regulierungsbehördlichen Verfahren

Zivilgerichte

- OGH 28.4.2014, 6 Ob 110/14s; 26.6.2014, 6 Ob 181/13f
 - Gem § 25 Abs 14 ElWOG-alt Anspruch des RZF auf Abgeltung der mit SDL verbundenen Aufwendungen nach Aufhebung des Tarifs für das Systemdienstleistungsentgelt durch den VfGH
 - Siehe dazu schon *RabI* letztes Jahr zu OGH 24.3.2014, 8 Ob 96/13w
- OGH 23.4.2014, 4 Ob 52/14x
 - Feststellungsklage von Erzeuger, kein SDL-Entgelt an RZF zahlen zu müssen, steht späterer Leistungsklage des RZF gegen Erzeuger nicht entgegen
 - Anlassfall ist der Sachverhalt und nicht bloß das konkrete Verfahren
 - nicht nur Feststellungsklage, bei der Anrufung des VfGH erfolgt ist, sondern auch Leistungsklage des RZF von Anlassfallwirkung erfasst
- OGH 17.7.2014, 4 Ob 111/14y
 - Sukzessive Kompetenz für Ansprüche des Netzzugangsberechtigten gegen den Netzbetreiber bzgl der aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (§ 22 Abs 2 ElWOG 2010 und § 132 Abs 2 GWG 2011) bezieht sich auf alle Streitigkeiten, für die ein solches Vertragsverhältnis denknotwendige Voraussetzung ist
 - Nicht bei Eigentumsklage bzgl Strom- und Gaszähler

- VfGH 3.12.2014, G 156/2014
 - Aufhebung jener Teile des § 105 Abs 1 Z 6 GWG 2011, die Speicherunternehmen verpflichtet haben, Projekte der genehmigten langfristigen Planung bzw des Netzentwicklungsplans, die von ihnen betriebene Anlagen betreffen, umzusetzen
 - Verfahren zur Genehmigung von Langfristplanung bzw Netzentwicklungsplan laut GWG 2011 Einparteienverfahren
 - Speicherunternehmen hat keine Möglichkeit, Gesetzmäßigkeit zum Ggstand gerichtlicher Kontrolle zu machen, obwohl unter Verwaltungsstrafsanktion zur Umsetzung verpflichtet
 - Unter rechtsstaatlichen und Sachlichkeitsgesichtspunkten unzulässig
 - VfGH 3.12.2014, B 1503/2013: Abweisung von urspr Beschwerde nach Prüfung von Bescheid gegen Versagung der Parteistellung an bereinigter Rechtslage
- VfGH 14.6.2014, G 12/2014 und V 29/2014
 - Bekräftigung von stRsp (zB VfSlg 16.920, 17.417), dass Netzbenutzer nicht berechtigt sind, TarifVO und deren gesetzlichen Grundlagen vor VfGH anzufechten
 - Irrelevant, dass laut ggständlichem Netzzugangsvertrag zivilrechtliche Ansprüche vor Schiedsgericht geltend zu machen waren, welches nicht VfGH anrufen kann
 - Stützt sich Schiedsurteil auf vfwidrige generelle Norm, so greift nämlich Aufhebungsgrund des Verstoßes von Schiedsurteilen gegen Ordre Public nach § 611 Abs 2 Z 8 ZPO

VwGH (I)

- VwGH 15.12.2014, 2013/04/0108
 - Regulierungskommission der E-Control entspricht nicht Unabhängigkeitsvorgaben des Art 39 ErdgasbinnenmarktRL 2009/73/EG
 - Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft einer Energieexpertin der AK Wien mit Art 39 Abs 4 lit b RL 2009/73/EG, wonach Regulierungsbehörde von Marktinteressen bzw von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unabhängig sein muss
 - BAK hatte in hier gegenständlichen Kostenfeststellungsverfahren Stellungnahmerecht
 - Auch für Strom relevant, da Art 35 RL 2009/72/EG gleichartige Regelung trifft
 - Relevant auch für andere Verfahren, in denen BAK Mitspracherecht zukommt, zB
 - SNE-VO
 - Genehmigung AB nach manchen Landes-EIWOs
 - Weitere Fragen von VwGH explizit offen gelassen (um Vorlage an EuGH zu vermeiden?)
 - Mitgliedschaft von Beamten des Magistrats der Stadt Wien in RK mit RL vereinbar?
 - Unterrichtsrecht des BMWFW
 - Unvereinbarkeit generell

VwGH (II)

- VwGH 18.11.2014, 2012/05/0092
 - Abweisung der Beschwerde eines erstmals der Anreizregulierung unterliegenden integrierten Netzbetreibers gegen Kostenbescheid iSd § 48 EIWOG 2010
 - Weites Ermessen der E-Control bei Festsetzung der Kosten; dazu korrespondiert aber Pflicht, Entscheidung so zu begründen, dass nachgeprüft werden kann, ob Ermessen iSd Gesetzes geübt
 - Zulässig, dass vom Unternehmen erst für spätere Periode festgelegte neue interne Leistungsverrechnung auf Vorperiode nicht angewendet wird
 - Erstmalige Festsetzung von allg Produktivitätsfaktor anhand von Produktivitätsfaktor der schon bisher der Anreizregulierung unterliegenden Unternehmen zulässig
 - Kein Verstoß gg Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Regulierungskommission Produktivitätsfaktor ggüber erstinstanzlichem Bescheid erhöht, sodass dieser höher ist als bei anderen Netzbetreibern, die kein Rechtsmittel ergriffen haben
 - Fehlende Auseinandersetzung mit WKO-Stellungnahme kein Begründungsmangel
 - Nicht realistische Kostenabschläge grundlegende Schranke für Effizienzsteigerungsmethoden

VwGH (III)

- VwGH 18.11.2014, 2012/05/0095; 18.11.2014, 2012/05/0096
 - Pflicht der Regulierungskommission, bei Beschwerde von Amtspartei gegen Kostenbescheid auf in Rechtsmittelverfahren erhobenen Antrag des Netzbetreibers auf Feststellung höherer Kosten einzugehen
 - Wie ist das bei Verwaltungsgerichtsbarkeit-neu - § 27 VwGVG?
- VwGH 24.7.2014, 2013/07/0215
 - Ziel gem § 1 Abs 3 Z 8 Stmk ElWOG 2005 bzgl effizienter Einsatz der bei Stromerzeugung in Kraftwerk eingesetzten Energie keine Genehmigungsvoraussetzung
 - bezieht sich zudem nur auf Einsatz der Primärenergieträger bei Stromerzeugung
 - Für Genehmigung von Wasserkraftwerk ebenso irrelevant wie EnergieeffizienzRL 2012/27/EU
- VwGH 18.11.2014, 2012/05/0186
 - Windrad für Eigenbedarf, das mangels Erreichens der Schwellenwerte des Oö. ElWOG der Oö. BauO unterliegt, darf im Hinblick auf § 22 Abs 1 Oö. ROG nicht im Wohngebiet errichtet werden
 - Keine Rechtfertigung über Erneuerbare-Energien-RL 2009/28/EG

VwGH (IV)

- VwGH 25.3.2014, 2012/04/0033
 - Bestätigung der stRsp (VwGH 11.9.2013, 2010/04/0113), wonach bei Einräumung von Dienstbarkeit im Wege der Enteignung nach dem GWG auch Duldungen und Unterlassungen für die Betriebsphase vorgeschrieben werden können, obwohl GWG von Enteignung „für die Errichtung einer Gasleitung“ spricht
 - Unbestrittene Langfristplanung begründet öff Interesse an Enteignung (so auch schon VwGH 11.9.2013, 2010/04/0113)
 - Einwendungen gg Projekt (hier: Versiegen von Hausbrunnen und Gefahr von Leib und Leben) sind iS stRsp (VwGH 12.12.2007, 2005/04/0086) im Anlagengenehmigungs- und nicht im Enteignungsverfahren geltend zu machen
- VwGH 23.5.2014, 2013/04/0013
 - Bei Ergänzung von ANB durch Auflagen anlässlich von Genehmigung trifft E-Control nähere Begründungspflicht, da wechselseitige Verpflichtungen nach § 28 Abs 2 Z 3 GWG 2011 ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen werden müssen
 - So auch schon letztes Jahr *RabI* zu VwGH 12.6.2013, 2013/04/0024

Verwaltungsgerichte

- LVwG Wien 22.7.2014, VGW-001/059/8472/2014, VGW-001/059/8473/2014
 - § 161 Z 3 GWG 2011: zwei Straftatbestände
 - Nichtstellen von Antrag auf Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber bzw
 - Betrieb von Fernleitung ohne Zertifizierung
 - Bei Betrieb von Fernleitung nach Abweisung von Zertifizierungsantrag nur 2. Tatbestand einschlägig, da sonst unzulässige Doppelbestrafung
 - Hier: Entfall der Strafbarkeit wegen Pflichtenkollision, da § 47 GWG 2011 Betriebseinstellung nur nach dreimonatiger Vorlaufzeit gestattet
- BVwG 26.8.2014, W 104 2000178-1
 - Versagung von Genehmigung für 220kV-Interkonnektor zwischen Ö und I wegen überwiegender Naturschutzinteressen an Erhaltung von unberührtem Landschaftsraum
 - Öffentliches elektřitätswirtschaftliches Interesse, insb an grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, laut BVwG anzuerkennen, überwiegt aber nicht, insb da Projekt nicht im Interesse von Versorgungssicherheit dringend geboten
 - Laut Alternativenprüfung (UVP-Verfahren) wäre auch Errichtung im Bereich einer Straße ökonomisch und ökologisch machbar gewesen

EuGH und EuG (I)

- EuG 11.12.2014, T-251/11 *Österreich/Kommission*
 - Abweisung von Klage Österreichs gegen Nichtgenehmigung der durch Befreiung energieintensiver Unternehmen von Pflicht zur Belieferung mit Ökostrom (§ 22c ÖSG-alt idF Nov BGBl I 2008/114) verwirklichten Beihilfe
 - Bestätigung, dass ÖSG-Regime staatliche Mittel darstellt
 - Keine Rechtfertigung durch Anlehnung von Begünstigtenkreis an Befreiungen für Energiesteuern bzw an Befreiungen im deutschen EEG
- EuGH 11.9.2014, verb Rs C-204/12 bis C-208/12 *Essent Belgium NV ua*
 - Flämisches Ökostromförderregime, das nur inländische Zertifikate anerkennt, mit Warenverkehrsfreiheit, Diskriminierungsverboten sowie RL 2001/77/EG und 2003/54/EG vereinbar, wenn
 - Mechanismen zur Schaffung eines echten Marktes für Zertifikate existieren und
 - administrative Geldbußen bei Verstößen nicht über das hinausgehen, was zur Schaffung von Anreizen zur Erzeugung grünen Stroms bzw zum Erwerb der Zertifikate erforderlich ist
 - Relevant für Sanktionen iZm anderen Regimes, zB EEffG

EuGH und EuG (II)

- EuGH 26.11.2014, Rs C-66/13 *Green Network SpA*
 - Erneuerbare-Energien-RL begründet ausschließliche Außenzuständigkeit der EU im Bereich Erneuerbare, schließt nationale Befreiungen von Pflicht zum Erwerb von Zertifikaten bei Importen aus Drittstaaten aus (hier: Stromimporte aus CH)
- EuGH 5.6.2014, C-198/12 *Kommission/Bulgarien*
 - Keine Pflicht der Fernleitungsnetzbetreiber auf Grund der VO 715/2009, virtuelle Kapazitäten für den Gastransport in umgekehrter Richtung anzubieten
- EuGH 23.10.2014, verb Rs C-359/11 und C-400/11 *Alexandra Schulz gg Technische Werke Schussental GmbH und Co. KG ua*
 - Nationale Rechtsvorschriften, die Inhalt von unter allgemeine Versorgungspflicht fallenden Verbraucherverträgen über Strom- und Gaslieferungen bestimmen und Möglichkeit vorsehen, Tarif zu ändern, ohne zu gewährleisten, dass die Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Änderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert werden, sind mit Art 3 Abs 5 iVm Anhang A RL 2003/54/EG und Art 3 Abs 3 iVm Anhang A RL 2003/55/EG unvereinbar
 - Da Art 3 Abs 7 RL 2009/72/EG und Art 3 Abs 3 RL 2009/73/EG, jeweils iVm Anhang I beider RL, gleichartige Regelung treffen, auch weiterhin relevant

EuGH und EuG (III)

- EuGH 19.3.2015, Rs C-510/13 *E.ON Földgáz Trade Zrt*
 - Klagebefugnis von Erdgashändler gegen Entscheidung der ungarischen Regulierungsbehörde, die Fernleitungsnetzbetreiber Änderung der Regeln über Engpassmanagement genehmigt
 - Begründung
 - Drittschützender Charakter von Art 5 VO 1775/2005 betreffend die Grundsätze der Kapazitätszuweisungsmechanismen und Verfahren für das Engpassmanagement im Interesse der Netznutzer
 - Klagebefugnis, weil Händler über ungarische Lizenz zum Erdgastransport verfügt; dass er noch keinen Netzzugangsvertrag abgeschlossen hat, ist irrelevant
 - Äquivalenz und Effektivität des Rechtsschutzes, Art 47 GRC
 - Anlehnung an Telekom-Regulierung – EuGH Rs *Tele 2*
 - Konsequenzen: Im Anwendungsbereich des Unionsrechts Abschied von Vorstellung, dass Parteistellung und Anfechtungslegitimation in Energierecht eng zu sehen sind!!!
 - Individualantrag der Netznutzer gegen TarifVO oder andere VO wie GMMO-VO
 - Parteistellung der Nutzer in ANB-Genehmigungsverfahren
 - Erfordert wohl Präklusionsregelungen à la § 40 KOG zur Vermeidung von Massenverfahren

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

christian.schneider@bpv-huegel.com

bpv legal



bpv Jádi Németh
 Vörösmarty tér 4
 HU-1051 Budapest
 Tel. +36 1 429 4000
 Fax +36 1 429 4001
 budapest@bpv-jadi.com
 www.bpv-jadi.com



bpv Grigorescu Stefanica
 33 Dionisie Lupu Street
 RO-020021 Bukarest
 Tel. +40 21 264 16 50
 Fax +40 21 264 16 60
 office@bpv-
 grigorescu.com
 www.bpv-grigorescu.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Rond Point Schuman 9
 Postfach 14 / 4. Stock
 BE-1040 Brüssel
 Tel. +32 2 286 81 10
 Fax +32 2 286 81 18
 brussels@bpv-huegel.com
 www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Ovocný trh 8
 CZ-110 00 Prag 1
 Tel. +420 224 490 000
 Fax +420 224 490 033
 prag@bpv-bh.com
 www.bpv-bh.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Donau-City-Straße 11,
 ARES-Tower
 AT-1220 Wien
 Tel. +43 1 260 50 0
 Fax +43 1 260 50 133
 wien@bpv-huegel.com
 www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Štefánikova 6/A
 SK-811 05 Bratislava
 Tel. (+421) 233 888 880
 Fax.(+421) 257 200 170
 bratislava@bpv-bpv.com
 www.bpv-bh.com